

Satzung

Fudo-Shin Dojo e.V.

Sitz: Groß Glienicke
Gründung: 5. Mai 2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Fudo-Shin Dojo e.V.
Als Kurzsignatur wird die Bezeichnung: FSD e.V.
geführt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist: **Potsdam OT - Krampnitz**
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister angemeldet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, im Entwicklungsprozeß der Mitglieder den Charakter zu schulen und ein gesundes Bewegungsverhalten auf dem Weg der Kampfkunst (stiloffene Form) anzubahnen.
Es steht die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation eines regelmäßigen und geordneten Vereinsleben, dazu gehört vorrangig der Trainingsbetrieb. Training für Kinder (ab dem Schulalter), Jugendliche, und Erwachsene (auch für ältere Jahrgänge).
 - Organisation von Trainingslagern, Sportveranstaltungen, und Turnieren im heimischen Dojo (Trainingsstätte)
 - Teilnahme an Trainingslagern, Sportveranstaltungen, und Turnieren im In- und Ausland
 - Organisation von / und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für Instruktooren, Kampfrichter, Funktionäre und Helfer.
- (3) Seinem Zweck entsprechend kann sich der Verein nationalen und internationalen Vereinen und / oder Verbänden seiner Wahl anschließen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (5) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist seinem Wesen nach neutral und keiner politischen, rassistischen oder konfessionellen Gruppierung verpflichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
Mitglied können Personen unabhängig ihres Alters werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag.
- (3) Es gibt im Verein:
 - Einfache Mitglieder (unter 14 Jahren, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, im folgendem nur kurz – MV – genannt)
 - Ordentliche Mitglieder (ab 14 Jahren, mit Stimmrecht in der MV)
 - Fördermitglieder (ab 14 Jahren, mit beratender Stimme in der MV)
 - Ehrenmitglieder (auf Beschluß der MV, mit beratender Stimme in der MV)
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende zu erklären ist.
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluß aus dem Verein (darüber entscheidet der Vorstand)

§ 4 Beiträge / Aufwendungen / Spenden / Förderbeiträge

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein Beiträge.
Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Beiträge von den Mitgliedern per Lastschrift einziehen zu lassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden zur Finanzierung des Zwecks des Vereins entgegenzunehmen.
Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen zur Beitragshöhe zuzulassen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Kassenprüfer
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Schatzmeister.

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.
Er kann zur Aufgabenbewältigung Honorarkräfte und/oder ehrenamtliche Helfer anstellen
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
Auch fernmündliche oder schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nicht der Schriftform.
Es können Beschluß- / Festlegungsprotokolle angefertigt werden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 Der Kassenprüfer

- (1) Auf der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt
- (2) Er kontrolliert den Jahresabschluß und die laufenden Geschäfte des Vereins / Vorstandes.
Ihm obliegt sowohl die Kontrolle zur Einhaltung aller Sachfragen zur Satzungsänderung, als auch zu Personalveränderungen innerhalb des Wahlzeitraumes.
- (3) Er ist Schiedsorgan des Vereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied (ab 14 Jahren) des Vereins hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Einfache Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie tritt mind. einmal im Jahr zusammen. Ihr obliegt das Recht auf:
 - Satzungsänderung
 - Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers bzw. Kooptierung
 - Beschluß zum Jahreskassenbericht und Tätigkeitsbericht
 - Beschluß bzw. Bestätigung über Grundsatzdokumente des Vereins.
 - Beschluß bzw. Bestätigung zu Mitgliedschaften in anderen Vereinen / Organisationen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins (mit 2/3 Stimmenmehrheit)
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt:
 - durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, 14 Tage vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung

- Wenn ein Drittel der Mitglieder es fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlußfähig.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich durch eine Niederschrift (Festlegungsprotokoll) festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand und alle seine dazu Beauftragten sind verpflichtet, bei allen – im Namen des Vereins – erfolgenden Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

§ 10 Wahlen im Verein

Wahlen finden im Verein alle drei Jahre statt.
Nur ordentliche Mitglieder können gewählt werden.
Der Vorstand / der Kassenprüfer dürfen wiedergewählt werden.
Scheidet ein gewählter innerhalb der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann ein anderes ordentliches Mitglied kooptiert werden. Die Bestätigung darüber erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Sofern die Versammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das Vermögen des Vereins an die „Karate Shotokan Akademie Deutschland e.V. übergeben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit gelten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften.